

(Beschluss des ordentlichen Kreissporttages am 23.08.2019)

Satzung des Kreissportbundes Nordwestmecklenburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Kreissportbund Nordwestmecklenburg e.V., im folgenden KSB NWM genannt, ist die Gemeinschaft aller Turn- und Sportvereine sowie der zuständigen Fachverbände des Kreises und gegebenenfalls weiterer Dachverbände von Sportvereinen in dem Kreis angehörenden Kommunen.

Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Der KSB NWM ist Mitglied im Landessportbund M-V.

Der Sitz ist Wismar.

Der KSB NWM ist in das Vereinsregister einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2.1 Der KSB NWM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 52 Abgabenordnung (AO). Zweck des KSB NWM ist die Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen sowie der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- Entwicklung und Förderung des Sportes in all seinen Ausprägungen
- Förderung der Gründung von Sportvereinen und Sportfachverbänden
- Förderung der Jugendarbeit und Gesundheitsvorsorge
- Förderung und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, wie z.B. im Breitensport, Wettkampfsport, Behindertensport
- Förderung der Aus- und Fortbildung
- Förderung und Pflege internationaler Sportkontakte
- Mittelbeschaffung für gemeinnützige Mitgliedsvereine.

Der KSB NWM ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen und Bestrebungen. Der KSB NWM ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der KSB tritt für eine umweltverträgliche Ausübung des Sports ein.

2.2 Mittel des KSB NWM dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Ordentliche Mitglieder

Die Mitgliedschaft kann jeder gemeinnützige Verein und im Vereinsregister eingetragene Fachverband und Dachverband von Sportvereinen in dem Kreis angehörenden Kommunen erwerben, wenn er die Bestimmungen der Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anerkennt.

3.2 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können Vereine, Verbände, Institutionen, juristische und natürliche Personen werden, die den Sport fördern und sich für den Sport und ihre Entwicklung im Landkreis NWM einsetzen.

3.3. Ehrenmitglieder

Der Kreissporttag kann auf Vorschlag des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Aufnahme

Über die Aufnahme auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages unter Vorlage der eigenen Satzung, des Registerauszuges, der Gemeinnützigkeitsbestätigung, dem Gründungsprotokoll sowie der Bestandserhebung, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung sind dem/der Antragsteller/in Gründe mitzuteilen. In letzter Instanz entscheidet der Kreissporttag endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch das Mitglied durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.

5.1 Austritt

Der Austritt aus dem KSB NWM ist durch den Sportverein oder Fachverband/Dachverband schriftlich unter Beifügung des Beschlussprotokolls mit einer Frist von 3 Wochen zum Jahresende bekannt zu geben. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass das Mitglied alle Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB NWM beglichen hat. Außerordentliche Mitglieder können jederzeit austreten.

5.2 Auflösung

Beschließt ein Verein seine satzungsgemäße Auflösung, so ist dieses unter Beifügung des Beschlussprotokolls dem KSB NWM unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres hat er seine Verpflichtungen gegenüber dem KSB zu erfüllen. Mit der Auflösung erlöschen jedoch jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem KSB.

5.3 Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung bzw. Ordnungen schuldig gemacht hat sowie bei Wegfall der Voraussetzungen, die zur Aufnahme gem. § 4 führten. In allen Fällen hat der jeweilige Mitgliedsverein die rückständigen Beiträge und Abgaben zu

zahlen. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betreffenden Vereins durch Beschluss des Vorstandes des KSB NWM. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde beim Rechtsausschuss eingelegt werden, der dann endgültig entscheidet. Einzelheiten regelt die Rechtsordnung. Mit dem rechtskräftigen Ausschluss erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Ausgeschlossenen gegenüber dem KSB sowie seine Verpflichtungen ihm gegenüber.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des KSB NWM sind organisatorisch und finanziell selbstständig und eigenverantwortlich. Sie haben ein Recht auf Information, Beratung und Betreuung durch den KSB.

6.2 Pflichten der Mitglieder

Sie sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, keine im Widerspruch stehenden Beschlüsse zu fassen und die vom Kreissporttag beschlossenen Beiträge termingerecht zu zahlen. Jährlich hat der Verein nach Anforderung die Mitgliederstatistik/ Bestandserhebung über den KSB an den LSB M-V abzugeben.

§ 7 Finanzen

7.1 Die Finanzierung der Arbeit des KSB NWM erfolgt aus Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeitragszahlungen, Zuschüssen, öffentlichen Mitteln, Zuwendungen und Spenden.

7.2 Die Finanzarbeit des KSB NWM ist in der Finanzordnung geregelt. Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt und durch den Kreissporttag zu beschließen.

7.3. Außerordentliche Mitglieder zahlen jährlich einen pauschalen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe der Vorstand mit diesen Mitgliedern vereinbart.

§ 8 Organe des KSB Nordwestmecklenburg e.V.

Organe des KSB NWM sind:

1. der Kreissporttag (Mitgliederversammlung)
2. der Vorstand

§ 9 Kreissporttag

Der Kreissporttag ist das oberste Organ des KSB NWM. Er wird vom Vorstand einmal im Jahr auf Delegiertenbasis einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform mit Termin und vorläufiger Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher. Der ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist mit den erschienenen ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig. Der Kreissporttag wählt alle 3 Jahre den Vorstand und die Kassenprüfer.

Die Wiederwahl ist zulässig.

1. Delegiertenschlüssel:

a) der Vereine:

Die Vereine haben je angefangene 100 Mitglieder eine Stimme. Die Stimmen der Vereine sind übertragbar, jedoch nur innerhalb des eigenen Vereines. Jeder Verein hat bei Stimmenbündelung eine einheitliche Stimmabgabe vorzunehmen.

b) der Fachverbände:

bis 1.000 Mitglieder = 2 Stimmen

je weitere angefangene 1.000 Mitglieder = 1 Stimme

c) der Dachverbände:

je 1 Stimme

Stimmberechtigt sind die erschienenen Delegierten und die Mitglieder des Vorstandes mit je einer Stimme.

2. Anträge an den Kreissporttag können die ordentlichen Mitglieder, der Vorstand des KSB und der Vorstand der Sportjugend stellen. Sie sind mindestens 2 Wochen vorher in Textform beim Vorstand einzureichen und werden mindestens 1 Woche vor dem Kreissporttag den Vereinen übergeben. Jedem/jeder Antragsteller/in ist das Wort zur Begründung seines/ihres Antrages zu erteilen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur als Dringlichkeitsantrag und nur mit einer 2/3 Stimmenmehrheit zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Anträge zur Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

3. Der Kreissporttag beinhaltet mindestens folgende Tagesordnungspunkte:

1. Feststellung der Anwesenheit

2. Beschluss der Tagesordnung

3. Information über Bestätigung/Einsprüche zum Protokoll der letztjährigen Mitgliederversammlung

4. Bericht des Vorstandes

5. Bericht der Kassenprüfer

6. Entlastung des Vorstandes

7. Anträge

8. Beschluss Haushaltsplan

4. Beschlüsse gelten bei einfacher Mehrheit der erschienenen Delegierten als angenommen. Satzungsänderungen sind nur mit 2/3 Mehrheit angenommen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist grundsätzlich allein das Verhältnis der abgegebenen JA zu NEIN- Stimmen maßgebend. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

5. Ein außerordentlicher Kreissporttag muss einberufen werden, wenn ihn der Vorstand oder 1/3 der ordentlichen Mitglieder beantragt. Er wird wie der ordentliche Kreissporttag einberufen. Die festgelegten Fristen werden jedoch auf die Hälfte gekürzt.

6. Über den Kreissporttag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, dem Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist innerhalb eines Monats nach dem Kreissporttag zu erstellen und in Textform an die Vereine zu versenden.

7. Das Protokoll kann danach weitere 4 Wochen in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach Zugang des Protokolls kein schriftlicher Einspruch gilt es als angenommen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 11 Personen. Gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. und 2. Stellvertreter und der Schatzmeister, wobei zwei von ihnen gemeinsam handeln müssen.
2. Die gerichtlich und außergerichtlich Vertretungsberechtigten sind namentlich in ihre Funktion zu wählen. Dem Vorstand gehören bis zu weitere 6 Beisitzer an, die durch Blockwahl gewählt werden können und deren Aufgabenbereiche der Vorstand festlegt. Darüber hinaus ist der gewählte Vorsitzende der Sportjugend des KSB NWM Mitglied des Vorstandes. Hauptamtliche Mitarbeiter können stimmberechtigtes Mitglied als Beisitzer oder als beratendes Mitglied des Vorstandes sein.
3. Der Vorstand führt zwischen den Kreissporttagen die Geschäfte. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, kann der Vorstand bis zum Ende der Wahlperiode einen Sportfreund kooptieren. Er bedarf der Bestätigung durch den nächsten Kreissporttag.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der gewählte Vorsitzende der Sportjugend des KSB NWM bedarf der Bestätigung des Kreissporttages.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstands- und Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung mit sofortiger Wirkung von ihrer Tätigkeit zu entbinden.
7. Der Vorstand tritt in der Regel alle 6-8 Wochen zusammen und ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig. Stimmengleichheit entspricht einer Ablehnung.

§ 11 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit zeitweilig Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag des Vorstandes und haben ihm gegenüber beratende Funktion.

§ 12 Ordnungen

Grundlage für die Tätigkeit des KSB NWM und seiner Organe ist die Satzung. Sie wird ergänzt durch Ordnungen und Beschlüsse der Organe.

Der Vorstand des KSB erlässt zu diesem Zweck:

1. eine Geschäftsordnung,
2. eine Finanzordnung,
3. eine Jugendordnung,
4. eine Ehrenordnung,
5. eine Rechtsordnung,
6. eine Wahlordnung,
7. eine Beitragsordnung,
8. eine Reisekostenordnung.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer (mind. 3 Mitglieder) werden vom Kreissporttag gewählt. Sie sind ein unabhängiges Kontrollorgan des KSB NWM und arbeiten eigenständig bei der Prüfung der Belege und kontrollieren die Einhaltung der Beschlüsse. Ihnen obliegt auch die Prüfung der Belege der Sportjugend des KSB NWM. Die Kassenprüfer informieren den Kreissporttag schriftlich und mündlich über die Ergebnisse ihrer Prüfung. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer sind berechtigt, unangemeldet Prüfungen durchzuführen.

§ 14 Sportjugend

1. Die Kinder und Jugendlichen der Mitgliederorganisationen des KSB NWM sind in der Sportjugend zusammengeschlossen.
2. Sie gibt sich im Rahmen der Satzung eine eigene Jugendordnung, die durch den Kreissporttag zu bestätigen ist.
3. Der Vorsitzende der Sportjugend wird von der Jugendvollversammlung gewählt. Er wird auf dem Kreissporttag bestätigt und ist Mitglied des Vorstandes des KSB.

§ 15 Vergütung von Vereinstätigkeit

1. Die im Verein ausgeübten Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2. trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend dafür ist die Haushaltslage des KSB NWM.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder von Organämtern, Ausschüssen und Arbeitsgremien und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche nachgewiesenen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc. Weiteres regeln die Ordnungen.

§ 16 Haftungsausschluss

Der Ehrenamtliche haftet für Schäden, die er in Wahrnehmung seiner Vereinstätigkeit verursacht, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und wird im Übrigen von der Haftung im Innenverhältnis freigestellt.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des KSB NWM kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Kreissporttag erfolgen, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Delegierten erschienen sind und 2/3 der Delegierten der Auflösung zustimmen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen JA - zu NEIN - Stimmen maßgebend. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist frühestens nach 14 Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Bei Auflösung des KSB NWM oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des KSB NWM an den Landkreis Nordwestmecklenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Sonstiges

In dieser Satzung wird der besseren Lesbarkeit halber nur die männliche Form verwendet.

§ 19 In Kraft treten

Die Änderung der Satzung des KSB NWM wurde auf dem ordentlichen Kreissporttag am 23.08.2019 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.